Gemeinde
Riehen

Sitzung des Einwohnerrats vom 26. Februar 2025

Reg. Nr. 1.3.1.11 CMI: 5427 Nr. 22-26.650.02

Interpellation David Moor zur anstehenden «Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion (…) betreffend Winterdienst auf der Allmend vor privaten Liegenschaften» (Geschäft Nr. 22-26.638.02) und dem «Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen» vom 22. November 1967 (RiE 727.200)

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. *Wie wird und wurde die Einhaltung des im Titel erwähnten Reglements bezüglich private Schneeräumung auf «Trottoirs, für die Grundstückserschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen» (§ 3-5) kontrolliert?*

   In Riehen ist es üblich, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor Beginn der Wintersaison präventiv und in den entsprechenden Ausgaben der Riehener Zeitung über die Winterdienstpflichten zu informieren. Gemäss Reglement (§ 3-5) sind die Grundeigentümer der angrenzenden Trottoirs, Wege und Strassen verpflichtet, Schnee ab 5 cm zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

   Bei anhaltend winterlicher Witterung werden nachlässige Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die bei eigenen Winterdiensteinsätzen auffallen, von der Gemeinde zusätzlich mit einem Merkblatt oder einem Anwohnerbrief erinnert. Eine weitere Massnahme ist das persönliche Gespräch mit den für die Liegenschaft verantwortlichen Personen.

2. *Worum handelt es sich bei «für die Grundstückserschliessung nötige Wege» genau?*

   Es handelt sich um Wege, welche nur der Erschliessung einzelner Grundstücke dienen. Meist können diese nicht befahren werden, weshalb sie einem Trottoir gleichkommen, wie zum Beispiel das Ziegelhüttenwegli.

3. *Was ist der Unterschied zwischen den in der gemeinderätlichen Stellungnahme erwähnten Anstössern/Anstösserinnen und (auch im Reglement explizit genannten) Eigentümern/Eigentümerinnen?*

   Es gibt keinen Unterschied. Der revidierte § 161 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz verwendet den Begriff der «Anstösserinnen und Anstösser». Wie sich aus dem Rat-

schlag des Regierungsrats Nr. 23.1770.01 vom 26. Juni 2024 zu dieser Gesetzesänderung (vgl. S. 4 f.) ergibt, sind damit ebenfalls die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gemeint.

4. *Wie oft und in welcher Höhe (Durchschnitt, Maximum, Minimum) bzw. Dauer (Durchschnitt, Maximum, Minimum) wurden seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Reglements (17. November 2013) Bussgeld- bzw. Haftstrafen gemäss § 9 erlassen? Wie hoch bzw. lange können diese nach geltendem Recht maximal sein)*

   Es sind uns keine Bussenerhebungen bekannt. Es ist auch keine Ordnungsbusse definiert. Die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt sich zudem lediglich auf die Ermittlung des Sachverhalts. Das Verfahren würde anschliessend von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt geführt. Mangels Praxis kann zur Höhe der Busse keine verlässliche Aussage gemacht werden. Für andere geringfügige Übertretungen sieht der Ordnungsbussenkatalog des Kantons Bussen bis CHF 150 vor.

In der Vergangenheit gab es aufgrund der guten Dorfgemeinschaft und der gelebten Solidargemeinschaft in Riehen kaum Vorkommnisse oder Probleme, weshalb die bestehende Regelung und Praxis so beibehalten werden soll.

Riehen, 25. Februar 2025

Gemeinderat Riehen